

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren betreffend Abänderung von Art. 31, lit. *b*, der Bundesverfassung und Aufnahme eines Artikels 32^{ter} in die Bundesverfassung (Absinthverbot).

(Vom 22. Februar 1907.)

Tit.

Es sind bei der Bundeskanzlei 169,377 Unterschriften für ein Volksbegehren eingelangt, welches folgendermassen lautet:

„I. Art. 31, lit. *b*, der Bundesverfassung erhält folgende Fassung: Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet. Vorbehalten sind: *a—b* Die Fabrikation und der Verkauf gebrannter Wasser nach Massgabe der Art. 32^{bis} und 32^{ter}.

II. Art. 32^{ter}: Fabrikation, Einfuhr, Transport, Verkauf und Aufbewahrung zum Zwecke des Verkaufs des unter dem Namen Absinth bekannten Liqueurs sind im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft verboten. Dieses Verbot bezieht sich auch auf alle Getränke, die unter irgend welcher Bezeichnung eine Nachahmung dieses Liqueurs darstellen. Vorbehalten bleiben der Durchgangstransport und die Verwendung zu pharmazeutischen Zwecken.

Das Verbot tritt zwei Jahre nach seiner Annahme in Kraft. Die Bundesgesetzgebung wird die infolge des Verbotes notwendig werdenden Bestimmungen treffen.

Der Bund hat das Recht, dasselbe Verbot auf dem Wege der Gesetzgebung in bezug auf alle andern absinthhaltigen Getränke zu erlassen, welche eine öffentliche Gefahr bilden.“

Die Unterschriften verteilen sich auf die einzelnen Kantone wie folgt:

Kantone	Total der eingelangten Unterschriften	Gültige Unterschriften	Ungültige Unterschriften
Zürich	17,605	17,505	100
Bern	38,337	38,012	325
Luzern	5,356	5,324	32
Uri	699	696	3
Schwyz	1,747	1,734	13
Unterwalden o. d. Wald . .	677	677	—
Unterwalden n. d. Wald . .	834	834	—
Glarus	3,420	3,417	3
Zug	286	270	16
Freiburg	9,535	9,339	196
Solothurn	5,657	5,643	14
Baselstadt	4,647	4,636	11
Baselland	4,022	3,976	46
Schaffhausen	3,329	3,316	13
Appenzell A.-Rh.	2,053	2,052	1
Appenzell I.-Rh.	406	371	35
St. Gallen	11,223	11,153	70
Graubünden	3,241	3,165	76
Aargau	12,432	12,396	36
Thurgau	4,243	4,154	89
Tessin	1,374	1,323	51
Waadt	21,169	20,831	338
Wallis	3,075	3,010	65
Neuenburg	9,628	9,600	28
Genf	4,382	4,380	2
Total	169,377	167,814	1563

Auf Grund der von uns angeordneten Prüfung mussten 1563 Unterschriften als ungültig erklärt werden; es verbleiben somit 167,814 gültige Unterschriften.

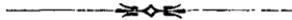
Da das verfassungsmässig geforderte Minimum der Unterschriften erreicht ist, so ist das Revisionsbegehren als gültig anzuerkennen, und wir beehren uns, es Ihnen, gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung, nebst den dazu gehörenden Akten zuzuleiten.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen
Hochachtung.

Bern, den 22. Februar 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren betreffend
Abänderung von Art. 31, lit. b, der Bundesverfassung und Aufnahme eines Artikels 32ter
in die Bundesverfassung (Absinthverbot). (Vom 22. Februar 1907.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1907
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.04.1907
Date	
Data	
Seite	983-985
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 374

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.